

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Stand 07. Mai 2024

Präambel

Die Stadt Rödermark gewährt im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen)/Balkonmodulen. Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Dadurch soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen und Unterstützung zur Energie- und Marktpreisunabhängigkeit geleistet werden. Besonders Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer im Mehrgeschosswohnungsbau sind aufgrund der Gegebenheiten eingeschränkt, Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen. Mit dieser Richtlinie soll diesem Zustand Abhilfe geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2. Ziel und Zweck der Förderung.....	2
3. Fördergegenstand	2
4. Höhe und Umfang der Förderung.....	3
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
6. Ausschluss eines Rechtsanspruches	5
7. Rückforderung der Förderung	6
Inkrafttreten.....	6

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rödermark.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

3. Fördergegenstand

Je Haushalt kann die Förderung einmal gewährt werden. Gefördert wird die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ab Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge eingereicht werden. Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten beauftragt und installiert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 800 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 800 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 800 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.
- (2) Die Mini-PV-Anlagen/Balkonmodule müssen den gesetzlichen Regelungen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. dem Sicherheitsstand der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), CE-Zeichen und Einspeisestecker) entsprechen.
- (3) Im Falle der Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Kommune, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Kommune unverzüglich mitzuteilen. Erhält eine Mieterin oder ein Mieter eine Eigenbedarfskündigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entfällt die Frist der Haltedauer von fünf Jahren.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - Anlagen, die weniger als 200 € (brutto) pro Standard-Solarmodul kosten,
 - Gebrauchte Anlagen und Komponenten,
 - Umbauten,
 - Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
 - Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer) sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen. Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümersammlung vorgelegt werden.

- (2) Vor dem Kauf der Anlage muss eine Interessenbekundung bei der Stadt abgegeben werden, um die Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Dazu reicht eine E-Mail mit den Kontaktdaten und des Umsetzungszeitraums an klimaschutz@roedermark.de aus. Der Förderantrag wird nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt. Eine Beratung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird vor der Umsetzung empfohlen.
- (3) Der Förderantrag inklusive der Anlagen muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark unter Klimaschutz oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:
Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Fachdienst Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

- (4) Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W),
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - Foto der installierten Anlage,
 - Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen,

- Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden,
 - Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mieterin ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
- (5) Die Kommune behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.

Die Förderung der Maßnahmen durch die Kommune ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Unvollständige Anträge werden unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt und nur auf ein inländisches Girokonto, auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung der Summe ist nicht möglich.

6. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödermark. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

7. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn:

- a. die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b. die gemäß Kapitel 4 Absatz (3) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- c. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 28.03.2023 beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie automatisch nach zwei Jahren außer Kraft.